



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2020
(OR. en)

6340/20

RECH 50
ATO 14
COMPET 63
ASIE 13

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Februar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 1025 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 25.2.2020 zur Annahme einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 1025 final.

Anl.: C(2020) 1025 final

Brüssel, den 25.2.2020
C(2020) 1025 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.2.2020

zur Annahme einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.2.2020

zur Annahme einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), insbesondere auf Artikel 101 Absatz 3,

gestützt auf das am 5. Februar 2007 in Tokio unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung¹ (im Folgenden das „Abkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Atomgemeinschaft und die Regierung Japans erkennen die erfolgreiche gemeinsame Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung im Rahmen des Abkommens und den Nutzen der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts für das ITER-Projekt an.
- (2) Die Europäische Atomgemeinschaft und die Regierung Japans sind sich der positiven Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens sowie des erheblichen potenziellen Nutzens einer weiteren Zusammenarbeit bewusst.
- (3) Die am 22. November 2006 in Brüssel unterzeichnete Gemeinsame Erklärung der Vertreter der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts sollte durch zusätzliche Beiträge² ergänzt werden, um die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens fortzusetzen –

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses dargelegte Gemeinsame Erklärung der Vertreter der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts wird angenommen.

¹ ABl. L 246 vom 21.9.2007, S. 34.

² Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel werden die zusätzlichen Beiträge der Europäischen Atomgemeinschaft zu diesen Tätigkeiten auf 50 000 Rechnungseinheiten für das breiter angelegte Konzept (Broader Approach Unit of Account, BAUA) pro Jahr geschätzt. Eintausend BAUA entsprechen sechshundertachtundsiebzigtausend Euro (Stand: 5. Mai 2005).

Artikel 2

Das für Energie zuständige Kommissionsmitglied oder die von diesem Kommissionsmitglied benannte Person wird ermächtigt, die Gemeinsame Erklärung der Vertreter der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur weiteren Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 25.2.2020

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*